

Haushaltssatzung der Stadt Gescher für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Gescher für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Gescher mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gescher voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.870.760 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.722.570 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.835.020 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.299.109 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.750.177 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.016.150 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.213.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.212.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **4.213.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **11.503.900 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 444 v. H. |

§ 7

-entfällt-

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 25.000 Euro,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2020 bis Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gescher, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 210 öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.gescher.de> im Internet verfügbar.

Gescher, 21.01.2020

Der Bürgermeister



Kerckhoff